Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster • Gartenstr. 27 • 45699 Herten

Firma
Lufttechnik Overesch GmbH
Borgwardstraße 12
48599 Gronau

Datum:
05.06.2015

Aktenzeichen:
56.3 Wil

Auskunft erteilt:
Silvia Wilbert

Durchwahl:
02366 807 - 310
Telefax: 0251-411-85352
Raum: L 323
E-Mail:
silvia.wilbert
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Gartenstr. 27
45699 Herten
Telefon: 02366 807-0
Telefax: 0251-411-85352
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Bürgertelefon:
0251 411 – 4444
Schultelefon:
0251 411 - 4113
Grünes Umweltschutztelefon:
0251 411 – 3300

§ 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Betriebszertifizierung	**Reg.-Nr.:6-OVE176-CB-ms-nrw**
Bezug:	Ihr Antrag vom 10.04.2015
Anlage:	Zertifikat

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage wird Ihnen die Betriebszertifizierung nach § 6 ChemKlimaschutzV (Seiten 1-9) übersandt.

Auf Seite 4 finden Sie die Kostenentscheidung.
Ich bitte um termingerechte Überweisung des angegebenen Betrags.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Silvia Wilbert

Bezirksregierung Münster

Betriebszertifizierung

gemäß § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung

Gemäß § 6 Abs. 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung
„Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase" (ChemKlimaschutzV) vom 02. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012, (BGBl. I S. 212) in Verbindung mit der Verordnung (EG) 303/2008 vom 02. April 2008 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 517/2014 vom 16.04.2014

wird der Firma

Lufttechnik Overesch GmbH
Borgwardstraße 12, 48599 Gronau

unter der **Reg.-Nr.: 6-OVE176-CB-ms-nrw**

die **Anerkennung**

als zertifizierter Betrieb erteilt.

Der Betrieb ist in Verbindung mit der jeweiligen personenbezogenen Sachkundebescheinigung nach § 5 der ChemKlimaschutzV - in der die erlaubte Tätigkeit benannt ist - berechtigt, zertifizierungspflichtige Tätigkeiten an ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen einschließlich deren Kreisläufe durchzuführen.
Die Zuordnung der erlaubten Tätigkeit zu den Kategorien I bis IV ist im Artikel 4 der „Verordnung (EG) Nr. 303/2008" (Verordnungstext zum Artikel 4 siehe Anhang I) und Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (Verordnungstext zum Artikel 10 Abs. 1 siehe Anhang III) geregelt.

Die Firma Lufttechnik Overesch GmbH ist nicht berechtigt zur Durchführung von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren oder geänderten Auflagen bei sich ändernden Sach- und Rechtslagen wird vorbehalten.

Die Bescheinigung kann unter folgenden Voraussetzungen widerrufen werden:

a) Es ergeben sich nachträglich Erkenntnisse, die zu einer Ablehnung des Antrags auf Zertifizierung des Betriebes geführt hätten.
b) Es ergeben sich Erkenntnisse zur Nichteinhaltung von Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides.

I.
Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

1. Antrag auf Zertifizierung vom 10.04.2015
2. Sachkundebescheinigung(en) für die unter Ziff. II aufgeführte(n) Person(en)
3. Auflistung technischer Geräte (laut Antrag)

II.
Nachgewiesene Sachkunde

gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, Verordnung (EG) Nr. 303/2008 und § 5 Abs. 2 Satz 1 der ChemKlimaschutzV

Name des Sachkundigen	geb.	Kategorie	ausstellende Institution u. Ausstellungsdatum
Overesch, Kai	19.04.1987	I	HBZ Münster - 13.04.2015

III.
Nebenbestimmungen

Diese Bescheinigung wird unter nachstehend aufgeführten Auflagen erteilt:

1. Jeder Wechsel der zur Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur und Stilllegung eingesetzten Personen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 56, umgehend zu melden. Sachkundebescheinigungen sind in Kopie beizufügen.
   Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

2. Jede Änderung der Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderungen des Namens, der Rechtsform, des Firmensitzes) ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 56, mindestens 14 Tage vor Wirksamwerden anzuzeigen.
   Die Änderung der Zertifizierung ist entsprechend zu beantragen.

3. Eine Kopie dieses Bescheids ist bei der Durchführung der zertifizierten Tätigkeiten mitzuführen und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

IV.
Hinweise

1. Gemäß der eingereichten Sachkundebescheinigung wurde die Sachkunde nur für Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlagen oder Wärmepumpen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, nachgewiesen.
   Erweiterungen des Arbeitsfeldes (z. B. auf Brandschutzsysteme) bedürfen einer erneuten Antragstellung i. V. m. der Vorlage entsprechender Sachkundenachweise.

2. Für die Durchführung der zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten ist den sachkundigen Personen die erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Dichtheitsprüfungen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ist sicherzustellen, dass sachkundige Personen hinsichtlich dieser Tätigkeiten keinen Weisungen unterliegen [§ 5 (1) ChemKlimaschutzV].

3. Bei Tätigkeiten beim Betreiber ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagen nach Reparatur eines Lecks innerhalb der in Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) 517/2014 genannten Fristen auf Dichtheit kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Reparatur wirksam war (Verordnungstext zum Artikel 4 Abs. 3 siehe Anhang II).

4. Werden fluorierte Treibhausgase im Zuge von Wartung oder Reparatur zurückgenommen, so sind über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen.
   Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen
   [§ 4 Abs. 3 ChemKlimaschutzV i. V. m. Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014].

5. Über durchgeführte Dichtheitskontrollen gemäß Artikel 4 Verordnung (EU) 517/2014 sind für jede einzelne Einrichtung Aufzeichnungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Verordnung (EU) 517/2014 zu führen. Diese sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren (Artikel 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 517/2014 - (Verordnungstext zum Artikel 6 siehe Anhang II).

V.
Begründung

Die Zertifizierung des Betriebes beruht auf § 6 Abs. 1 ChemKlimaschutzV.

Zuständige Behörde für Unternehmen mit Sitz im Regierungsbezirk Münster ist die Bezirksregierung Münster gemäß § 8 Landesorganisationsgesetz NRW – LOG NRW vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566).

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV) vom 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 42 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), erteilt die zuständige Behörde Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU)

Nr. 517/2014 installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen, auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass zur Deckung des zu erwartenden Tätigkeitsvolumens eine ausreichende Zahl an Personen zur Verfügung steht, die über die in § 5 der ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügen.
Diese Sachkunde wurde mit Antragstellung für die unter Ziff. II aufgeführte Person für Tätigkeiten gemäß § 5 (2) Ziff. 1 ChemKlimaschutzV nachgewiesen.

VI.
Kostenentscheidung / Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.
Nach dem Gebührengesetz NRW in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

400,00 €

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Gesamtbetrag

bis zum 10.07.2015

unter Angabe des Aktenzeichens/Verwendungszweckes: 7331400000054822
(ohne Leerraum zwischen der Zahlenfolge)

auf das folgende Konto

Empfänger:	Landeskasse Düsseldorf
Bankverbindung:	Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
Bankleitzahl:	300 500 00
Konto-Nr.:	1 683 515
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADEDD

Ich bitte um Beachtung der Schreibweise, da sonst die Einzahlung aus technischen Gründen von der Landeskasse nicht gebucht werden kann und mit der automatischen Einleitung eines Mahnverfahrens gerechnet werden muss.

VII.
Begründung zur Gebührenfestsetzung

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 180), gibt lt. Tarifstelle 11.7.6.3 einen Gebührenrahmen bis 1000,00 Euro vor. Da es sich bei der Erstellung des Zertifikats um eine Amtshandlung im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG handelt, wird die Gebührenfestsetzung auf den Verwaltungsakt begrenzt.

Unter Berücksichtigung des mit der Erteilung dieser Zertifizierung verbundenen Verwaltungsaufwandes ist die festgesetzte Gebühr angemessen.

VIII.
Ihre Rechte

Gegen diese Sachentscheidung sowie gegen die Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage gegen die Kostenentscheidung hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Verwaltungsgebühr fristgerecht zu zahlen ist. *)

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvia Wilbert

Herten, den 05.06.2015

***)Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.**

****) *Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.*

Bezirksregierung Münster, Dez. 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz,
Dienstgebäude: Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.: 02366-807-0, Fax: 02366-807-499
E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de, Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

VERORDNUNG (EG) Nr. 303/2008 DER KOMMISSION
vom 2. April 2008 zur Festlegung — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate

Auszug

Artikel 2 **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für Personal, das folgende Tätigkeiten ausführt:

a) Dichtheitskontrolle von Anlagen mit 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder mehr und von Anlagen mit 6 kg fluorierten
Treibhausgasen oder mehr in hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind;

b) Rückgewinnung;

c) Installation;

d) Instandhaltung oder Wartung.

(2) ...

Artikel 4 **Zertifizierung von Personal**

(1) Personal, das die Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 ausübt, muss im Besitz eines in Artikel 5 bzw. Artikel 6 vorgesehenen Zertifikats für die jeweilige Personalkategorie gemäß Absatz 2 dieses Artikels sein.

(2) Zertifikate, die ihren Inhabern bescheinigen, dass sie die Anforderungen für die Ausübung einer oder mehrerer der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 erfüllen, werden in den folgenden Personalkategorien ausgestellt:

a) Zertifikatinhaber der **Kategorie I** dürfen alle in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Tätigkeiten ausüben;

b) Zertifikatinhaber der **Kategorie II** dürfen die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehenen Tätigkeiten ausüben, sofern in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf nicht eingegriffen wird. Zertifikatinhaber der Kategorie II dürfen die Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b, c und d ausüben, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen betreffen;

c) Zertifikatinhaber der **Kategorie III** dürfen die Tätigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ausüben, sofern sie Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen mit weniger als 3 kg fluorierten Treibhausgasen oder, soweit es sich um hermetisch geschlossene Systeme handelt, die als solche gekennzeichnet sind, mit weniger als 6 kg fluorierten Treibhausgasen betrifft;

d) Zertifikatinhaber der **Kategorie IV** dürfen die Tätigkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ausüben, sofern dabei nicht in den fluorierte Treibhausgase enthaltenden Kältemittelkreislauf eingegriffen wird.

(3) ...

(4) ...

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 842/2006

Auszug

Artikel 4 **Dichtheitskontrollen**

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO_2-Äquivalent oder mehr enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Undichtigkeiten kontrolliert wird.

Hermetisch geschlossene Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von weniger als zehn Tonnen CO_2-Äquivalent enthalten, werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern diese Einrichtungen als hermetisch geschlossen gekennzeichnet sind.

Elektrische Schaltanlagen werden den Dichtheitskontrollen gemäß diesem Artikel nicht unterzogen, sofern sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche auf der Kennzeichnung angegeben ist;
b) sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte ausgestattet;
c) sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte ausgestattet;

(2) Absatz 1 gilt für Betreiber der folgenden Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten:

a) ortsfeste Kälteanlagen;
b) ortsfeste Klimaanlagen;
c) ortsfeste Wärmepumpen;
d) ortsfeste Brandschutzeinrichtungen
e) Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen und - anhängern;
f) elektrische Schaltanlagen;
g) Organic-Rankine-Kreisläufe.

Bei den in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis e genannten Einrichtungen werden die Kontrollen von natürlichen Personen ausgeführt, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind.

Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1, unterliegen Einrichtungen, die weniger als 3 kg fluorierter Treibhausgase enthalten, oder hermetisch geschlossene Einrichtungen, die entsprechend gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg fluorierter Treibhausgase enthalten, bis zum 31. Dezember 2016 keinen Dichtheitskontrollen.

(3) Für die Durchführung der Dichtheitskontrollen gemäß Absatz 1 gelten die folgenden Abstände:

a) bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von fünf Tonnen CO 2 -Äquivalent oder mehr, aber weniger als 50 Tonnen CO 2 -Äquivalent enthalten, mindestens alle 12 Monate, oder mindestens alle 24 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist;

b) bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 50 Tonnen CO 2 -Äquivalent oder mehr, aber weniger als 500 Tonnen CO 2 -Äquivalent enthalten, mindestens alle sechs Monate, oder mindestens alle 12 Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist;

c) bei Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO 2 -Äquivalent oder mehr enthalten, mindestens einmal alle drei Monate oder mindestens alle sechs Monate, wenn ein Leckage-Erkennungssystem installiert ist.
(4) ...
(5) ...

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 842/2006

Auszug

Artikel 6 **Führung von Aufzeichnungen**

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, führen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen, die die folgenden Angaben enthalten:

a) Menge und Art der enthaltenen fluorierten Treibhausgase;

b) Menge der fluorierten Treibhausgase, die bei der Installation, Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde;

c) Angaben dazu, ob die eingesetzten fluorierten Treibhausgase recycelt oder aufgearbeitet wurden, einschließlich des Namens und der Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;

d) Menge der rückgewonnenen fluorierten Treibhausgase;

e) Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instand gehalten und, wenn zutreffend, repariert oder stillgelegt hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats;

f) Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 4 Absätze 1 bis 3 durchgeführten Kontrollen;

g) Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der fluorierten Treibhausgase, falls die Einrichtung stillgelegt wurde.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbank gespeichert sind, gelten die folgenden Regeln:

a) Die in Absatz 1 genannten Betreiber bewahren die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.

b) Unternehmen, die die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Tätigkeiten für die Betreiber ausführen, bewahren Kopien der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.

Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Soweit diese Aufzeichnungen Umweltinformationen enthalten, gilt je nach Einzelfall die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(1) oder die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates(2).

(3) ...

(4) ...

(1) Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26).

(2) Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 842/2006

Auszug

Artikel 10 **Ausbildung und Zertifizierung**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen auf der Grundlage der Mindestanforderungen gemäß Absatz 5 Zertifizierungsprogramme, einschließlich Bewertungsverfahren, auf oder passen diese an. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Ausbildungsmaßnahmen für natürliche Personen zur Verfügung stehen, die folgende Tätigkeiten ausführen:
a) Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis f aufgeführten Einrichtungen
b) Dichtheitskontrollen der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Einrichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1;
c) Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen gemäß Artikel 8 Absatz 1.
(2) ...
(3) ...